

17.05.02

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Verbraucherinformationsgesetz und Gesetz zur Nutzung von
Daten zum Verbraucherschutz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft - Drucksache 14/9065 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VerbIG)
- Drucksachen 14/8738, 14/8992 -

unter der Überschrift **Verbraucherinformationsgesetz und Gesetz zur Nutzung von Daten
zum Verbraucherschutz** in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 07.06.02

Erster Durchgang: Drs. 210/02

Verbraucherinformationsgesetz und Gesetz zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Verbraucherinformationsgesetz (VerbIG¹)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang der VerbraucherInnen und Verbraucher zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Weingesetzes sowie das Recht der Behörden zur Information der Öffentlichkeit über Erzeugnisse im Sinne der genannten Gesetze zu regeln.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei
 1. den nach § 3 Nr. 2 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Verbraucherschutzes wahrnehmen, oder
 2. natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, vorhanden sind.
- (2) Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten aufgrund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verbraucherschutz der Schutz von Gesundheit und Sicherheit oder der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher;
2. Behörde jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei der Informationen zum Verbraucherschutz vorhanden sind; hierzu gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, sowie Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden und diesen vorgesetzte Dienststellen;
3. Erzeugnis jedes Erzeugnis im Sinne der in § 1 genannten Gesetze;
4. Information jedes unabhängig von der Art seiner Speicherung vorhandene Datum über
 - a) von Erzeugnissen ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von VerbraucherInnen und Verbrauchern,
 - b) Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln im Sinne des § 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
 - c) die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
 - d) Überwachungsmaßnahmen oder andere Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten oder Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften, soweit sie sich auf Erzeugnisse beziehen.

§ 4

Anspruch auf Informationen bei Behörden

- (1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei

¹ Dieses Gesetz dient für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auch der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Abl. EG Nr. L 11/4 vom 15.01.2002). Die übrigen Teile dieser Richtlinie werden durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.

einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sind. Die Informationen sollen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich und zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich ist, aufbereitet und gegebenenfalls mit einer Erläuterung versehen werden. Die Behörde kann den Zugang insbesondere über das Internet gewähren. Die Behörden können auf Antrag auch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder die oder der Dritte eingewilligt hat. Der Anspruch verpflichtet die Behörden nicht dazu, Informationen, die bei ihnen nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen oder aufzubereiten.

(2) Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 3 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(3) Der Anspruch besteht nicht,

1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Angelegenheiten der Bundeswehr oder die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann,
2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Daten, die Gegenstand des Verfahrens sind,
3. wenn durch das Bekanntwerden der Informationen fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Behörde beeinträchtigt oder Dienstgeheimnisse verletzt werden können,
4. soweit der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegenstehen,
5. soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Informationen, die ihrem Wesen nach Betriebsgeheimnissen gleichkommen, offenbart würden oder
6. soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, welche die Behörde oder Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund einer privatrechtlichen

Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat.

Vor der Entscheidung über die Offenbarung sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 sowie des Satzes 1 Nr. 4 und 5 die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat im Zweifel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.

§ 5

Antrag

- (1) Die Information nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag wird durch die zuständige Behörde beschieden. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 4 er gerichtet ist.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 soll abgelehnt werden,
 1. soweit er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, Gutachten oder Stellungnahme von Dritten,
 2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
 3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde.

Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise leicht aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, steht es im Ermessen der Behörde, anstelle einer Erteilung der Informationen den Antragsteller auf diese Quellen hinzuweisen.

- (3) Ein offensichtlich missbräuchlich gestellter Antrag ist abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.
- (4) Bei Bestehen eines Anspruches ist die Information in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zugänglich zu machen; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb dieser Frist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen.

§ 6

Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Behörde kann die Öffentlichkeit unter Nennung des Erzeugnisses sowie derjenigen, die das Erzeugnis hergestellt oder in Verkehr gebracht haben, über im Interesse des Verbraucherschutzes liegende bedeutende Sachverhalte informieren, soweit hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht und dieses Interesse gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.
- (2) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit liegt in der Regel vor,
 1. wenn bei der Herstellung, der Behandlung oder dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses gegen verbraucher-schützende Rechtsvorschriften in nicht unerheblichem Ausmaß verstoßen worden ist,
 2. wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist oder
 3. wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen kann und aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann.
- (3) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit ist auch anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalls die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des Erzeugnisses oder des Unternehmens erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertrieber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse, die den Vorschriften des Verbraucherschutzes entsprechen, nicht vermieden werden können
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr.1 und 2 ist ein Interesse der Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr gegeben, wenn das Produkt nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist. Dies gilt dann nicht, wenn eine konkrete Gesundheitsgefahr vorgelegen hat und eine Information für medizinische Maßnahmen angezeigt ist.
- (5) Die Behörde sieht von einer Information nach Absatz 1 ab, wenn deren Zweck, ins-

besondere eine Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr, durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen, sichergestellt ist.

- (6) Bevor die Behörde eine Maßnahme nach Absatz 1 trifft, hat sie diejenigen, die das Erzeugnis herstellen oder vertreiben, anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Den Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Öffentlichkeit über die bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von Absatz 1 selbst zu informieren.
- (7) Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zu Grunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Behörde die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffenden Informationen zuvor bekannt gegeben hat.

§ 7

Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die von den Behörden elektronisch im Internet zur Verfügung gestellten Informationen sind kostenfrei.
- (2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen

§ 8

Bundesbeauftragter

für den Zugang zu Verbraucherinformationen

Jeder kann den Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen, soweit Bundesbehörden betroffen sind, anrufen, wenn er sich in seinem Recht auf freien Zugang zu Informationen im Sinne des § 4 verletzt fühlt. Die Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen werden vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Die § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 4 und 5 und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 4, Satz 2 und Abs.2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die Länder regeln die Einrichtung und Aufgaben eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen für ihren Bereich.

§ 9

Bericht

Die Bundesregierung veröffentlicht alle zwei Jahre einen verbraucherpolitischen Bericht.

Artikel 2

Gesetz über die Nutzung von Daten zur Durchführung der Regelungen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit (Datennutzungsgesetz – DNG)

§ 1

Zweckbindung von Daten

Zur Rückverfolgung von Lebensmitteln, deren Bestandteilen und Rohstoffen einschließlich verwendeter Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) sind die zuständigen Behörden befugt, soweit es zur Herstellung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit erforderlich ist, auch die personenbezogenen Daten zu verarbeiten und zu nutzen, die im Rahmen von Prüfungen nach den in der Verordnung nach § 2 genannten Rechtsvorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum

Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung erhoben worden sind.

§ 2

Ermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Gesundheit durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die bundes- und europarechtlichen Vorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung näher zu bestimmen, die unter den Geltungsbereich von § 1 fallen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.